



Flurneuordnung Rüdenhausen 4  
Markt Rüdenhausen, Landkreis Kitzingen

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach  
§ 41 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG– (Ausbau Nr. 3)  
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um-  
weltverträglichkeitsprüfung –UVPG–**

**Bekanntmachung**

Die Teilnehmergeinschaft Rüdenhausen 4 hat beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken die Änderung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragt.

Für die Änderung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG / § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für diese Einschätzung sind im Wesentlichen folgende Gründe maßgeblich:

Die TG Rüdenhausen 4 hat für den Ausbau Nr. 3 die erforderlichen naturschutzfachlichen- und rechtlichen Belange im Sinne einer landschaftspflegerischen Begleitplanung erörtert. Eine vorausschauende Gesamteinschätzung auf eine evtl. nachteilige Auswirkung des Ausbaus Nr. 3 auf die Schutzgüter gem. § 2 Abs.1 UVPG wurde vorgenommen. Nach dem Vorsorge- sowie nach dem Verursacherprinzip wurden die nötigen Umweltprüfungen gemäß BNatSchG vorgenommen. Die für die Schutzgüter notwendigen Fachstellen- und Behörden wurden beteiligt. Mit Beachtung der Vorgaben zum Gewässerschutz und der Einhaltung der artenschutzrechtlichen

Auflagen wird die Umweltverträglichkeit in Aussicht gestellt, so dass eine umfassende Umweltverträglichkeitsstudie entbehrlich ist.  
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, 05.03.2021

gez.  
Johannes Krüger  
Baudirektor